

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1958 in Kraft;

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Minister der Finanzen
Rump f**

Anordnung

über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Schuhwerk aus Leder von der Umsatzsteuer.

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Umsätze aus der Lieferung von Schuhwerk aus Leder der Warennummern 62 51 00 00, 62 52 00 00, 62 53 00 00, 62 54 00 00, 62 55 00 00, 62 56 00 00, 62 57 00 00, 62 76 00 00 auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 1144 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 550 des Gesetzblattes) sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für genossenschaftliche, halbstaatliche und private Produktionsbetriebe, den genossenschaftlichen und privaten Einzel- und Großhandel sowie für Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für die Lieferung von nicht serienmäßig hergestelltem Schuhwerk aus Leder.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Einzelhandelsbetriebe können die steuerfreien Umsätze aus der Lieferung von Schuhwerk aus Leder auf der Grundlage des Wareneinganges zu Einzelhandelsverkaufspreisen von den vereinnahmten Entgelten absetzen. Dabei ist es unerheblich, ob die Waren im jeweiligen Voranmeldungszeitraum bzw. Kalenderjahr verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden.

(2) Im Wareneingangsbuch sind die Einzelhandelsverkaufspreise des bezogenen Schuhwerks aus Leder in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Sind Einzelhändler von der Führung des Wareneingangsbuches befreit, so ist der Wareneingang zu Einzelhandelsverkaufspreisen auf einem besonderen Warenkonto nachzuweisen.

§ 3

(1) Handwerker, die Handwerkssteuer A entrichten, sind berechtigt, die Handelsteuer, die auf den Einzelhandel mit Schuhwerk aus Leder der im § 1 Abs. 1 genannten Warennummern entfällt, um einen Betrag in Höhe von 3 % der Umsätze aus derartigen Schuhwerk-Lieferungen zu mindern. Für die Berechnung der Umsätze sind die gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) auf gezeichneten Verkaufspreise zugrunde zu legen. Die Minderung darf nicht höher sein als die auf die Einzelhandelstätigkeit mit dem im § 1 Abs. 1 aufgeführten Schuhwerk entfallende Handelsteuer;

(2) Handwerker, die Handwerkssteuer A entrichten, sind verpflichtet, im Wareneingangsbuch, das gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks zu führen ist, den Wareneingang des im § 1 Abs. 1 genannten Schuhwerks mit seinen Einkaufs- und Verkaufspreisen gegenüber den anderen Wareneingängen besonders zu kennzeichnen.

§ 4

Produktionsgenossenschaften, des Schuhmacherhandwerks erhalten auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, 3 % des in der Zeit vom

6. Oktober bis 31. Dezember 1958 erzielten Umsatzes des im § 1 aufgeführten Schuhwerks aus Leder vergütet. Die Vergütung ist bis spätestens 31. Januar 1959 zu beantragen. Die Vergütung ist entsprechend der Regelung im § 2 der Zweiten Verordnung vom 4. Juli 1958 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 577) dem Akkumulationsfonds zuzuführen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1958 in Kraft. *

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Minister der Finanzen
Rump f**

Anordnung

zur Durchführung des Herbstverkehrs 1958.

Vom 21. Oktober 1958

Zur Bewältigung der großen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn und zur Ausschöpfung aller Kapazitäten an Transportraum im Herbstverkehr 1958 wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umlaufzeiten der Güterwagen sind durch geeignete Maßnahmen seitens der Be- und Entlader sowie der Deutschen Reichsbahn zu senken.

§ 2

Das Wagenstandgeld wird gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) für die Zeit vom 25. Oktober 1958, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1958, 24.00 Uhr, auf 20,— DM je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung festgesetzt.

§ 3

Die Deutsche Reichsbahn hat entsprechend den örtlichen Verhältnissen kürzere Ladefristen für den im § 2 genannten Zeitraum festzusetzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1958

**Der Minister für Verkehrswesen
Kramer**

Anordnung Nr. 2*

über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors.

Vom 10. Oktober 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 583) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 5 Abs. 1 wird die als unterstellter Großhandelsbetrieb unter Ziff. 13 aufgeführte Deutsche Handlungszentrale Chemie — Pyrotechnik — Berlin gestrichen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 583)